

Wie dem aktuellen Protokoll der Begehung vom 24.05.2017 zu entnehmen ist, wurden am 11.03.1964, Zl. I-159/3, vom 06.12.2002, Zl. 2.1-1424/10, vom 20.12.2011, Zl. 2.1-1424/26, sowie vom 13.1.2015, Zl. 2.1-1424/48 und den pachtvertraglich genannten 27.02.2015, Gz:2.1-1424/53 Bescheide mit etlichen Auflagen erlassen!

Ergebnis:

Zum Bescheid der BH Imst Zahl 2.1-1424/10 vom **06.12.2002** wird festgehalten wie folgt:

Aus Arbeitnehmerschutzes:

- Auflage 1 Blitzschutzanlage mit Prüfprotokoll ist **nicht erfüllt**
- Auflage 2 Abzugshaube über alle Gasverbrauchsgeräte ist ebenfalls **nicht erfüllt**
- Auflage 3 Türen in den Windfang sowie ins freie sind in Fluchtrichtung aufschlagend mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,2m ist **nicht erfüllt**
- Auflage 4 da die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nur in Teilen des Gebäudes errichtet wurde ist Auflage 4 **teilweise erfüllt**,
- Auflagenpunkt 5 Sicherheitsabfallbehälter ist **nicht erfüllt**

Hinsichtlich Gasanlage:

- Auflage 1 Handfeuerlöscher ist **nicht erfüllt**.
- Auflage 2 Abnahme und Überprüfungsprotokolle im Betrieb, ist **nicht erfüllt**
- Auflage 3 Betriebstagebuch der Gasanlage ist ebenfalls **nicht erfüllt**
- Auflage 4 Hauptsperrentil **nicht erfüllt**
- Auflage 5 Geschultes Personen im Umgang mit Feuerlöschern **nicht erfüllt**

Zum Bescheid der BH Imst Zahl 2.1-1424/26 vom 20.12.2011:

- Auflage 1 entfällt
- Auflage 2 Haupteingangs-Tür sind in Fluchtrichtung aufschlagend mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,2m ist erfüllt
- Auflage 3 entfällt durch Umbaumaßnahmen in 2014
- Auflage 4 Haupteingangstür und Windfangtür muss mit Beschlägen ÖNORM EN 179 ausgestattet werden erfüllt
- Auflage 5 da die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nur in Teilen des Gebäudes errichtet wurde ist Auflage 4 **teilweise erfüllt**,
- Auflage 6 Installierung einer Brandmeldeanlage ist erfüllt
- Auflage 7 Im 2. OG ist ein Notausstieg mit einer Mindestquerschnitt von 1,2m Höhe und 0,8m Breite zu einer fix montierten Leiter zu erstellen **nicht erfüllt**
- Im 1.OG ist südseitig eine fix montierte Leiter auf der darunterliegenden Terrasse zu errichten **nicht erfüllt**
- Auflage 9 entfällt durch Umbau
- Auflage 10 ist erfüllt

Bemerkung im Bescheid: **Diese Auflagen sind umgehend zu erfüllen.**

Zum Bescheid der BH Imst vom **13.01.2015**, OZl. 48 wird festgehalten, dass die Gasanlage heute **behördlich defacto stillgelegt** wurde. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass in der Küche anstelle eines 4-flammigen Herdes ein 5-flammiger Herd errichtet wurde. Weiters wurde eine Grillplatte, und zwar mit Gas betrieben, aufgestellt. Außerdem wurde das Magnetventil für die Flüssiggasanlage, das über die Brandmeldeanlage anzusteuern ist, **nicht errichtet**.

Beweis Anlage A g) Bescheid 2002
Beweis Anlage A h) Bescheid 2011
Beweis Anlage A i) Bescheid 012015
Beweis Anlage A j) Bescheid 022002

Beweis Anlage A k) Begehungsprotokoll 052017

Fazit:

Aus den Bescheiden aus den Jahren 2002 und 2011 wurden **11 Auflagen nicht erfüllt** und 2 immerhin teilweise. Der Bescheid von Januar 2015 wurde gänzlich unbeachtet gelassen da die Gasanlage **unverzüglich** stillgelegt wurde. Es gibt keinerlei Investitionsnachweise und niemand weiß was mit den 220'000,00 EUR geschehen ist. Es gibt noch nicht einmal über die neue Elektrik einen Plan noch eine Elektrisches Führungszeugnis geschweige einen Plan der Heizung oder Gasrohre.

Alle mit der „Neu“ zu errichteten Gasanlage behafteten Auflagen wie Lüftung etc, Magentventile, Rohrplan, Protokollbücher etc. kommen hinzu!!!